

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	5 (1943)
Artikel:	Ein eigenartiger Betrugsversuch und Erbschaftshandel vor dem Chorgericht von Saanen
Autor:	Marti-Wehren, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-239913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN EIGENARTIGER BETRUGSVERSUCH UND ERBSCHAFTSHANDEL VOR DEM CHORGERICHT VON SAANEN

Von Robert Marti-Wehren.

Am 14. Wintermonat 1642 mußte sich Frau Maria Reichenbach, die Witwe des gewesenen Seckelmeisters Reichenbach im Gsteig vor dem Chorgericht von Saanen verantworten, weil sie «mit einem Kinde gekünstelt» haben sollte. Da ihre Ehe kinderlos geblieben war, hatte nach dem saanerischen Landrecht die überlebende Witwe keinen Erbanspruch auf das Vermögen ihres Mannes, trotzdem er ihr bei Lebzeiten, allerdings nur mündlich und daher ohne Rechtskraft, «das Gut alles vergaabet». «Diesem habe sy nachgesinnet und habe sy beelendet», und sie versuchte deshalb auf krummen Wegen, ja selbst durch verbrecherische Machenschaften doch noch in den Besitz des schönen Erbes zu gelangen.

Einige Monate nach dem Tode ihres Mannes erklärte sie auf einmal ihren Bekannten, sie fühle sich gesegneten Leibes. Auch sei ihr angeraten worden, sie solle, um ihr Kind lebendig zur Welt zu bringen, von dem «Büschenli» (der Nabelschnur) eines Neugeborenen trinken. Als nun eines Tages eine fremde, ihrer Niederkunft nahe Bettlerin, die Elsbeth Hoffmennin von der Sensen im Gsteig auftauchte, ergriff Maria Reichenbach die günstige Gelegenheit und schritt zur Ausführung eines schlau überlegten Planes. Sie bat ihre Freundin Sarah, die Bettlerin während der Niederkunft zu beherbergen und versprach, für alle Kosten und Ungelegenheiten aufkommen zu wollen. Am Abend ging sie mit ihrer Schwester zum Sigrist und ersuchte ihn, das Särglein eines vor wenigen Tagen verstorbenen Kindes auszugraben und zu öffnen, weil sie etwas hineinlegen möchte, das ihrer kranken Mutter «zur Gesundheit diente». Nach einem Zögern erfüllte der Sigrist ihr Begehren, trug den kleinen Sarg in die Kirche und öffnete ihn. Es gelang der Maria, das Kind rasch und unbemerkt herauszunehmen und unter ihrer Schürze zu verstecken. Dann schloß die Schwester den Sarg wieder zu und legte ihn ins Grab zurück. Der Sigrist deckte Erde darüber und erhielt 7 oder 8 Batzen für seine Mühe. Maria nahm das tote Kindlein nach Hause und versteckte es vorderhand.

Am andern Tage vernahm sie, daß die Bettlerin ein Kind zur Welt gebracht habe. Unverzüglich eilte sie zu der Wöchnerin und bat sie, ihr das Kind für die erste Zeit in Pflege zu geben, «wyl sy eine arme Fraw were und

keine Milch habe, wellte es zum Touff schicken und über dry Tag welti sy es ihren wider schicken, und es also sampt dem Büscheli in ein Korb gethan». In der Nacht trug sie das fremde Kind nach Hause. Sie beschmierte sich mit Blut, «die Hebammen zuo betriegen» und behauptete, selber geboren zu haben. Am nächsten Morgen ließ sie das entlehnte Kind zur Taufe bringen und auf den Namen ihres gewesenen Ehemannes eintragen. Da die Bettlerin das Kind zurück verlangte, ließ Maria es ihr bringen und gab ihr an, es sei noch nicht getauft, sie habe nun zuerst ihr eigenes, lebensschwaches Kind taufen lassen.

Jetzt legte die Betrügerin das ausgegrabene Kind in die Wiege. In der folgenden Nacht weckte sie ihre Magd und sagte, ihr Kind wolle sterben, und sie solle später zeugen, «sy habe es noch gesehen ein Züglein thun». Noch vor Tagesanbruch wurde das seiner Grabesruhe entrissene Kind in ein neues Särglein gelegt und dem Sigrist zur Bestattung gebracht.

Nun wollte Maria Anspruch auf die Hinterlassenschaft ihres Mannes machen. Die Leute mußten ja glauben, sie habe ein lebendiges Kind zur Welt gebracht, es sei getauft und ihrem Ehegatten zugeschrieben worden, dann sei es aber leider gestorben. Doch den andern Erben kam die Sache verdächtig vor. Sie brachten die ganze Angelegenheit vor den Landvogt und vor das Chorgericht von Saanen und nach verschiedenen Verhören kam schließlich der Betrug zutage.

Am 10. Hornung 1643 fällte das Chorgericht sein Urteil über die Schuldigen. Alle wurden mit Geldbußen von 10—20 Pfund und einigen Tagen Gefangenschaft bestraft und mußten «uff gebognen Knüwen vor einem ehrsamem Chorgericht Gott den Herren, eine hoche Oberkeit und jedermeniglich umb Verzeichnung päten». Der Sigrist wurde seines Amtes entsetzt. Die Hauptschuldige aber, Maria Reichenbach, mußte die nicht geringen Gerichtskosten bezahlen, dem Landvogt die Reitlöhne vergüten, der Bettlerin eine Krone Reisgeld und dem Vater des ausgegrabenen Kindes 10 Kronen entrichten. Der Landvogt hatte sie zum Tode durch das Schwert verurteilt; doch die Berner Regierung schenkte ihr das Leben und bestrafte sie mit Landesverweisung.